

# **Satzung der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Lippe**

## **Präambel**

(In den Pluralformen sind alle Geschlechtsformen jeweils mitgemeint)

Die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit setzt sich ein für die Begegnung und das Gespräch zwischen allen Menschen und Völkern, insbesondere für eine aktive Kooperation zwischen Christen und Juden.

Das Verhältnis zwischen Christen und Juden ist für viele Menschen durch den gemeinsamen Glauben an den Gott der Offenbarung gekennzeichnet.

Zur Förderung eines gemeinsamen Gespräches will die Gesellschaft Kenntnisse über die hebräische Bibel, über die jüdische Geschichte und über die Rolle der Juden in der europäischen Kultur und Geschichte vermitteln.

Weltanschaulicher Fanatismus, religiöse Intoleranz, Diskriminierung aus rassistischen Gründen, soziale Unterdrückung, politische Unduldsamkeit und nationale Überheblichkeit gefährden die moralische und physische Existenz der einzelnen wie auch ganzer Gruppen von Völkern. Diesen Gefahren muss gleichermaßen im privaten Bereich wie auch in der Öffentlichkeit begegnet werden.

Im Aufzeigen dieser Zusammenhänge und dem Vermitteln fehlender notwendiger Information versteht die Gesellschaft ihre Aufgabe als eine Forderung der Humanität und in besonderem Maße als einen erzieherischen und politischen Auftrag. Im Kampf gegen Benachteiligung und Unterdrückung weiß sie sich allen religiösen, sozialen und politischen Kräften mit gleicher Zielsetzung verbunden.

## **Satzung**

### **§1**

Der Name der Gesellschaft lautet „Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Lippe e.V.“. Der Sitz der Gesellschaft ist Detmold. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo – VR 60933 – eingetragen.

### **§2**

Die Zwecke im Sinne der Präambel sind:

- Zusammenarbeit von Christen und Juden, Eintreten für Menschenrechte und deren Förderung;
- Erforschung und Bekämpfung gesellschaftlicher, religiöser, rassistischer und politischer Vorurteile;
- Jugend-, Pädagogen- und Erwachsenen Austausch mit Israel und anderen Ländern;
- Vermittlung von Informationen zu Geschichte und Gegenwart des Judentums;
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Die Satzungszwecke werden u.a. verwirklicht durch öffentliche Vorträge, Tagungen, Seminare, persönliche Begegnungen, Gedenkfeiern, Mahnmalpflege und kulturelle Veranstaltungen.

Die Arbeit soll in besonderer Weise auf die heranwachsende Jugend ausgerichtet sein.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Mitgliederbeiträge und Spenden sind daher steuerlich abzugsfähig; Spendenquittungen werden mit Beginn des jeweils neuen Geschäftsjahres auf Wunsch zugeschickt.

### **§3**

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen sein.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder für besondere Verdienste um die Gesellschaft und deren Aufgaben ernennen.

### **§4**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

### **§5**

Der Austritt aus der Gesellschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Ist ein Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand, so gilt die Nichtzahlung als Austritt.

### **§6**

Mitglieder, die den Bestrebungen der Gesellschaft zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, diese kann mit einer Zweidrittelmehrheit den Beschluss des Vorstandes aufheben.

### **§7**

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die in §11 im Einzelnen bezeichneten Mitgliedsrechte auszuüben.

## §8

Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und soll möglichst bis zum 31. 3. entrichtet werden. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliederbeitrag in Einzelfällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

## §9

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Geldmittel zurück.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

## §10

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## §11

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme des Jahresberichts über die Tätigkeit der Gesellschaft
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über sonstige, an die Mitgliederversammlung überwiesene Anträge
- Beschlussfassung über die Satzung bzw. über Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung der Gesellschaft

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung verlangt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen, die außerordentliche mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung durch schriftliche Einladung der Mitglieder einzuberufen. Die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand und muss durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden. In der Einladung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen und müssen mit der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen der Gesellschaft erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung der Gesellschaft erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit wird mit Monatsfrist erneut eingeladen. In dieser Versammlung entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung der Gesellschaft.

Die Art der Abstimmung wird durch Mehrheitsbeschluss bestimmt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Gesellschaft hat die Protokolle aufzubewahren.

## §12

- Der Vorstand besteht aus sechs Vorsitzenden, von denen je zwei jüdisch, protestantisch und katholisch sein sollen, zwei Geschäftsführern und zwei Schatzmeistern. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können weitere Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme hinzuwählen.
- Die Aufgabenverteilung erfolgt in den monatlichen Vorstandssitzungen.
- Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt die Gesellschaft jeder allein gerichtlich und außergerichtlich im Auftrage des Vorstandes.
- Die laufenden Geschäfte nehmen die Geschäftsführer in Absprache mit dem Gesamtvorstand wahr.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Akklamation, auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern in geheimer Abstimmung. Für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, muss zwischen den beiden führenden Kandidaten eine Stichwahl durchgeführt werden, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Durchführung des Arbeitsplanes der Gesellschaft verantwortlich.
- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- Sitzungen des Vorstandes sind einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes es verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens sechs Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich.

## §13

Steht der Gesellschaft eine Geschäftsstelle mit einer haupt- oder nebenamtlichen Kraft zur Verfügung, nimmt diese an den Vorstandssitzungen beratend teil.

## **§14**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§15**

Die Gesellschaft ist Mitglied des "Deutschen Koordinierungsrates der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit" in Frankfurt/Main.

Im Kuratorium des Koordinierungsrates wird die Gesellschaft durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

## **§16**

Bei der Auflösung der Gesellschaft beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses darf nur solchen gemeinnützigen Einrichtungen zugutekommen, bei denen verbürgt ist, dass es ausschließlich im Sinne und entsprechend den Zielen der Gesellschaft verwendet wird.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 7. 4. 1988 von der Mitgliederversammlung errichtet worden und tritt mit selbigem Datum in Kraft.

Die Neufassung der Präambel und der §§1,2,7,9,11,12 und 15 wurde von der Mitgliederversammlung am 19.09.2021 beschlossen.

Die Neufassung des § 12 wurde von der Mitgliederversammlung am 15.05.2022 beschlossen.